

**Satzung des Landkreises Zwickau
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums
Schloss Blankenhain (DLMSBgeb-S)**

Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 [berichtigt 4. Oktober 2005 S. 306], rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012), erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2013 folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (nachfolgend DLM Schloss Blankenhain genannt) nach der Satzung des Landkreises Zwickau für das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain (DLMSB-S) in der jeweils geltenden Fassung ist gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige,
 1. der das DLM Schloss Blankenhain in Anspruch nimmt,
 2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
 3. der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
 4. der die Schuld gegenüber dem DLM Schloss Blankenhain schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.
- (3) Von der Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses sind befreit
 - a) Kinder bis 6 Jahre
 - b) Mitglieder des Fördervereins
 - c) Busfahrer angemeldeter Gruppen
 - d) Begleitpersonen von Kinder- und Jugendgruppen (maximal zwei Personen)
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten
- (4) Eine Gebührenermäßigung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt werden
 - a) für Rentner und Pensionisten
 - b) für Schwerbehinderte
 - c) für Schüler, Studenten und Auszubildende
 - d) für Freiwillige gemäß § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst
 - e) für Arbeitslose.

- (5) Die Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses kann bis auf das 2-fache erhöht werden, wenn das DLM Schloss Blankenhain den Besuchern Verbrauchsmaterialien (z. B. Bastelutensilien) zur Verfügung stellt.

§ 4 Rahmengebühren

Bei Benutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung und nach den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des DLM Schloss Blankenhain.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain verwirklicht ist.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Gebühren, die für die Benutzung des DLM Schloss Blankenhain entstehen, werden mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickauer Land über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, vom 19. Juli 2006, S. 4/5) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 12. Dezember 2013

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage zu § 3 Abs. 1 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Besichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 DLMSB-S	
1.1	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	6,00 EUR
1.2	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen ab 8 Personen	4,00 EUR pro Person
1.3	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren	4,00 EUR
1.4	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren in Gruppen ab 5 Personen	2,00 EUR pro Person
1.5	Ermäßigungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4	4,00 EUR
1.6	Familienkarte (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind nach lfd. Nr. 1.3)	15,00 EUR
1.7	Jahreskarte gültig für ein Kalenderjahr	20,00 EUR

2.	Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DLMSB-S	
2.1	allgemeine Grundführung für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	30,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.2	thematische Sonderführungen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.	museumspädagogische Aktionen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 DLMSB-S	
3.1	Exkursion für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.2	Projekt Kindergeburtstag im Museum für Gruppen ab 5 bis 12 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.3	sonstige Projekte und Aktionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.	Sonderveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DLMSB-S	
4.1	Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen	1,00 bis 100,00 EUR pro Person